

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

EDEKA Bischofswiesen 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall

zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule

Vom 20. November 2019 2

Stadt Laufen

Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken

für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum

im Gebiet der Stadt Laufen

(Ansiedlungsmodell Laufen) 3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kletzlinger Weg“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –

und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 4

2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Haiden-Point III“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –

und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Gewerbegebiet Warisloh“ 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über den Beschluss zur 2. Änderung;

Erweiterung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung EDEKA Bischofswiesen

Mit Bescheid vom 6.11.2019, Az. AB 311.2 BV 1287-2018, wurde der Edeka Chiemgau eG, vertr. durch Herrn Christian Köster für die Revitalisierung durch Geschäftsflächenverlagerung im EG, UG und 1. OG im nord-westlichen Gebäudeteil im Bereich der Mietflächen Intersport Krenn auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 834, 834/3, 834/8, 834/9, Reichenhaller Straße 18-20 der Gemeinde Bischofswiesen eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 836 und 834/2 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen. Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 15. November 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall
Zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule
Vom 20. November 2019**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.7.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.5.2018, wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1. Grundfächer
Musikalische Früherziehung

208,00 €

Musikalische Grundausbildung	208,00 €
Rhythmus – Trommelgruppe	170,00 €
Gruppen mit 9 - 12 Kindern (60 Min.)	
Gruppen mit 5 - 8 Kindern (45 Min.)	
2. Instrumentale und vokale Hauptfächer	
Einzelunterricht (60 Min.)	1.182,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	926,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	640,00 €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	504,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	504,00 €
Gruppenunterricht mit 3 - 4 Schülern (45 Min.)	357,00 €
3. Ergänzungsfächer	
Bei Belegung eines Hauptfaches	
Ensemblespiel	
Orchester (wöchentlich 45 - 90 Minuten)	
ab 10 Teilnehmer je	75,00 €
Ensemblespiel für Erwachsene	86,00 €
(2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensatzschlag in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben.	
Er beträgt für	
Einzelunterricht (60 Min.)	591,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	463,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	320,50 €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	252,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	252,00 €
Gruppenunterricht mit 3 - 4 Schülern (45 Min.)	179,00 €
Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensatzschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.	
(3) Für Erwachsene, ausgenommen Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende wird ein Zuschlag in Höhe von erhoben. Der Zuschlag wird anteilig nach vollen Monaten berechnet.	
	312,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Wirkung für das neue Schuljahr ab September 2019/2020.

Bad Reichenhall, den 20. November 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Laufen (Ansiedlungsmodell Laufen)

Vorbemerkungen

Die Stadt Laufen verfolgt mit dem Ansiedlungsmodell das Ziel, den sozialen Zusammenhalt aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu stärken und zu festigen. Ohne das Ansiedlungsmodell wäre die in der Stadt verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf das Ansiedlungsmodell angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Laufen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein. Daneben will das Modell auch den Zuzug junger Familien und deren Eigentumsbildung fördern.

Im Vertrag von Lissabon werden die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervorgehoben.

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat daher beschlossen, zur Sicherung, Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für weniger und durchschnittlich begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung, verfügbares Bauland zukünftig auf Grundlage nachfolgender Richtlinien zu vergeben.

Die Richtlinien stellen eine Fortschreibung der bisherigen Richtlinien für die Vergabe von Bauland durch die Stadt Laufen dar, sie orientieren sich streng am Leitlinienkompromiss, der im Frühling 2017 zwischen der Kommission der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ausgehandelt wurde und sie werden auch künftig auf Basis der europäischen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Die Stadt legt für jedes Baugebiet bei Ausschreibung der Parzellen einen Stichtag fest. Maßgeblich für die Zuteilungsentscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt dieses Stichtages.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Antragsstellers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der andere Ehepartner bzw. Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) ist jedoch berechtigt, neben dem Antragssteller einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

I. Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Bei Paaren oder einer Familie darf die Einkommensgrenze von 82.000 € zuzüglich der Kinderfreibeträge in der jeweils aktuell gültigen steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages (derzeit: 7.620 €) je unterhaltspflichtiges Kind im Durchschnitt in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragsstellung nicht überschritten worden sein. Dabei wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Antragsstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt.

Bei Alleinstehenden ist die Hälfte dieses Betrages, also 41.000 € (ggf. zuzüglich von Kinderfreibeträgen wie vorstehend) maßgeblich.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommenssteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum zurückgegriffen werden. Bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden muss das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten 3 Jahre nachgewiesen werden.

- b) Der Antragsteller darf kein Wohnungseigentum, zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum haben. Außer Betracht bleiben jedoch Rechte, die keine angemessene Wohnung für den Antragsteller und dessen Haushaltsangehörige (§ 18 WoFG) ermöglichen sowie Rechte, die durch ein Nießbrauchsrecht zu Gunsten Dritter belastet sind. Dem Antragsteller werden die Rechte seines Ehepartners, seines nichtehelichen Lebenspartners und seines Lebenspartners (LPartG) zugerechnet.
- c) Das Vermögen der Bewerber darf insgesamt den Grundstückswert (Verkehrswert) der im Ansiedlungsmodell veräußerten Fläche, nicht übersteigen, wobei auf das gemeinsame Vermögen des Antragstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt wird. Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile daran (auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt), Wertpapiere, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände, Schmuck, vergleichbare Wertgegenstände, usw. – Kraftfahrzeuge werden nur insoweit angerechnet, als deren Zeitwert über 40.000 € liegt; die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.
- d) Ein Nachweis über die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens mittels einer entsprechenden Bestätigung ist bis zur Beurkundung des Kaufvertrages vorzulegen.

II. Punktekatalog – Reihung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass der Bewerber/die Bewerberin mit der höheren Punktezahlsich vor dem Bewerber/der Bewerberin mit der niedrigeren Punktezahleine Parzelle aussuchen darf.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktzahl dient als Grundlage für einen gleichbehandelnden, diskriminierungsfreien und bestimmten Verwaltungsvollzug. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt kann nicht abgeleitet werden. Unbeachtlich davon müssen die Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer I erfüllt haben.

1. Punktekatalog:

1.1 Familienverhältnisse

je haushaltsangehöriges Kind	20 Punkte
plus 1 Punkt je Lebensjahr Differenz zu 18	
(Formel: je Kind: 20 Punkte plus 18 minus Alter des Kindes = Punktezahle je Kind)	
	(maximal 100 Punkte)

Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.

1.2 Behinderung oder Pflegegrad

eines Antragsstellers oder eines zum Hausstand gehörenden Familienmitglieds (durch Bescheinigung der Pflegeversicherung nachzuweisen)	
Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte
Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	20 Punkte
	(maximal 40 Punkte)

1.3 Einkommen

Paare und Familien bis 40.000 Euro	50 Punkte
---------------------------------------	-----------

bis 50.000 Euro	40 Punkte
bis 60.000 Euro	30 Punkte
bis 70.000 Euro	20 Punkte
bis 82.000 Euro	10 Punkte

Alleinstehend	
bis 25.000 Euro	40 Punkte
bis 30.000 Euro	30 Punkte
bis 35.000 Euro	20 Punkte
bis 41.000 Euro	10 Punkte

1.4 Ortsansässigkeit

Hauptwohnsitz (lt. Einwohnermeldedaten) in Laufen (auch frühere Zeiträume)	
- für den Antragssteller je volles Jahr	20 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner je volles Jahr	20 Punkte
	(maximal zusammen 100 Punkte)

Hauptberuf in Laufen	
- für den Antragssteller je volles Jahr	5 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner je volles Jahr	5 Punkte
	(maximal zusammen 25 Punkte)

Die Kriterien der Ortsansässigkeit dürfen maximal 50 % der Gesamtpunktzahl des Punktekataloges betragen.

2. Gleiche Punktzahlen:

Soweit Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin in der Reihenfolge den Vorzug, der/die

- 2.1 die größere Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist,
- 2.2 das niedrigere zu versteuernde Haushaltseinkommen vorweist,
- 2.3 der/die im Losverfahren zum Zuge kommt.

III.

Verkaufsbedingungen

Der Inhalt des Kaufvertrages richtet sich nach den städtischen Musterverträgen. Die Stadt behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall abgeschlossene notarielle Vertrag.

Die Verträge werden insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- a) **Bauverpflichtung**
Der Käufer hat sich gegenüber der Stadt Laufen zu verpflichten, das Vertragsgrundstück innerhalb von 5 Jahren nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags bezugsfertig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. Abweichend hiervon kann die Bebauung des Grundstücks schon früher verlangt werden, insbesondere dann, wenn die Bebauung bei Doppel- bzw. Reihenhausanlagen zeitgleich mit den anderen Bauherren erforderlich ist.
- b) **Nutzung**
Der Käufer hat das Vertragsgrundstück auf die Dauer von 15 Jahren (Bindungsfrist) überwiegend selbst zu bewohnen (gerechnet ab notarieller Beurkundung des Kaufvertrags). Eine gewerbliche Nutzung ist, soweit baurechtlich zulässig, nur für eigene Zwecke und vom Raumanteil in untergeordneter Weise gestattet.
- c) **Konventionalstrafe**
Die Stadt kann eine Konventionalstrafe in Höhe der auf den Kaufpreis gewährten Vergünstigung zuzüglich einer jährlichen Verzinsung in Höhe des laut Abgabenordnung zulässigen Zinssatzes verlangen, wenn
 - das errichtete Gebäude entgegen Buchstabe b) vom Käufer oder dem Ehegatten nicht ständig mit Lebensmittelpunkt bewohnt oder nicht für Wohnzwecke genutzt wird
 oder
 - der Käufer vor Vertragsabschluss der Stadt gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für den Vertragsabschluss waren
 oder
 - der Käufer Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis durch die Stadt das Vertragsgrundstück nicht an ihn verkauft worden wäre
 oder
 - der Käufer gegen die Bauverpflichtung gemäß Buchstabe a) verstößt.

Die Konventionalstrafe vermindert sich um je 1/15 für jedes volle Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des der Vergünstigung des Vergabemodells vorgelegen haben.

- d) **Vorkaufsrecht/Wiederkaufsrecht**
Ein Vorkaufsrecht der Stadt Laufen während der in b) genannten Nutzungsfrist ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen. Die Stadt wird mit ihrem Recht hinter solche Grundpfandrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstücks dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts/Wiederkaufsrechts erfolgt zu den Bedingungen des Verkaufs. Eine Verzinsung des Kaufpreises findet nicht statt. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuern und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Schätzgutachtens hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Eine Veräußerung des Grundstücks an Dritte während der Bindefrist (Buchstabe b) ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

Das Vorkaufsrecht/Wiederkaufsrecht kann von der Stadt nur an Stelle der Konventionalstrafe (Buchstabe c) ausgeübt werden.

- e) Annahme des Baugrundstücks
Das zugeteilte Grundstück verbleibt nach Abschluss der Vergabe vier Wochen reserviert. Ein Tausch innerhalb des berechtigten Bewerberkreises ist in diesem Zeitraum möglich. Macht der Berechtigte nach dieser Frist vom Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren endgültig aus.

Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

Mit der Annahme des Baugrundstücks erkennt der Erwerber die bei Erwerb des Grundstückes gültigen Bedingungen aus den „Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Laufen“ in allen Teilen verbindlich an.

IV. Verkaufspreis

Der Grundstücksverkaufspreis wird auf der Grundlage des vom Gutachterausschuss des Landratsamtes Berchtesgadener Landes festgelegten und zutreffenden Preises, der jeweils aktuell gültigen Bodenrichtwertliste, abzüglich eines Abschlages einkommensabhängig bestimmt.

Der Abschlag beträgt bei einem Einkommen (i. S. von § 2 Abs. 3 EStG) im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre bis zu

41.000 € (Paare und Familien) bzw. 20.500 € (Alleinstehende)	30 %
50.000 € (Paare und Familien) bzw. 25.000 € (Alleinstehende)	25 %
60.000 € (Paare und Familien) bzw. 30.000 € (Alleinstehende)	20 %
70.000 € (Paare und Familien) bzw. 35.000 € (Alleinstehende)	15 %
82.000 € (Paare und Familien) bzw. 41.000 € (Alleinstehende)	10 %

V. Schlussbestimmungen

- a) Verfahren
Bürgermeister und Geschäftsleitung werden mit der Vergabe der Baugrundstücke nach den Kriterien dieser Richtlinie beauftragt.
- b) Rechtsausschluss
Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.
- c) Inkrafttreten
Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 1.10.2019 beschlossen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Alle bisherigen Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken treten gleichzeitig außer Kraft.

Laufen, den 1. Oktober 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kletzlinger Weg“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.9.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 „Kletzlinger Weg“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 28.8.2019 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

4. Dezember 2019 bis 7. Januar 2020

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr)

öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 20. November 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Haiden-Point III“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.9.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Haiden-Point III“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung für eine weitere Bauparzelle zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 11.2.2019 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

4. Dezember 2019 bis 7. Januar 2020

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 20. November 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“

Das Verfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde ursprünglich gemäß § 13a BauGB begonnen. Die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung der Entwurfsplanung, in der Fassung vom 13.3.2019, wurde in der Zeit vom 13.8. bis 12.9.2019 durchgeführt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 15.10.2019 abgewogen. Im Ergebnis war der Plan zu überarbeiten und die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung zu wiederholen. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verfahren in einen „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ geändert.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fertigungshalle mit Verwaltungsgebäude östlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes geschaffen werden.

Zwischenzeitlich wurde die Planung überarbeitet und liegt nun in der Fassung vom 13.11.2019 vor. Die erneute öffentliche Auslegung wird nunmehr in der Zeit vom

4. Dezember 2019 bis 7. Januar 2020

durchgeführt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche

Homepage: www.markt.teisendorf.de erfolgen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 26. November 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 2. Änderung; Erweiterung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ gefasst. Mit der 2. Änderung/Erweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere drei Bauparzellen für Einfamilienhäuser bzw. Doppelhäuser geschaffen werden.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt.

Teisendorf, den 26. November 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister
